

RICHTLINIEN

ZUR FÖRDERUNG VON MEDIATION

Die gemäß § 39 c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, idF BGBl. I/136/1999 am 3. November 1999 beschlossenen Richtlinien werden durch diese neuen Richtlinien vollständig inhaltlich ersetzt.

Zielsetzung

§ 1. (1) Ziel der Förderung der Mediation ist die Sicherstellung eines an qualitativen Standards orientierten, bedarfsgerechten Mediationsangebotes in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen.

(2) Durch die Förderung der Mediation in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen sollen unmittelbar Betroffene durch entsprechende fachliche Anleitung im Bemühen um eine verstärkte eigenverantwortliche Lösung von Konflikten in Zusammenhang mit Scheidung, Trennung oder Obsorge- und Besuchsrechtsfragen, und insbesondere zu einer dem Wohl des Kindes gerecht werdenden Form der Aufrechterhaltung der elterlichen Verantwortung unterstützt und vor allem in die Lage versetzt werden, (eigen)verantwortliche Entscheidungen zur Neugestaltung ihrer Lebensrealität im Zusammenhang mit einer Scheidung oder Trennung zu treffen.

Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass auch jenen Personen, denen die Inanspruchnahme dieser Angebote aus wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur schwer möglich wäre, der Zugang zu Mediationsangeboten eröffnet wird.

Gegenstand der Förderung

§ 2. Gegenstand der Förderung sind:

(1) Mediationsangebote in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen, die den qualitativen Standards hinsichtlich der Grundqualifikationen und der speziellen mediatorischen Qualifikationen der Mediatoren sowie den vorgesehenen Durchführungsmodalitäten entsprechen;

(2) Angebote, welche die interdisziplinäre Vorbereitung, Durchführung und Weiterentwicklung der Mediation unterstützen ;

(3) Schaffung und Aufrechterhaltung der infrastrukturellen Grundlagen.

(4) Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinien:

1. Maßnahmen der Besuchsanhahnung bzw. Besuchsbegleitung von nichtobsorgeberechtigten Eltern(teilen), soweit diese nicht auf eine direkte Arbeit mit Eltern oder Kindern in Scheidungs- oder Trennungssituationen abzielen;

2. Maßnahmen der Elternbildung.

(5) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend unter Berücksichtigung des erforderlichen Bedarfes und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

Förderungswerber

§ 3. (1) Förderungen nach diesen Richtlinien können ausschließlich gemeinnützigen Einrichtungen (Rechtsträgern) gewährt werden, denen Mediator(inn)en angehören, die einen Quellberuf im juristischen Bereich oder im psychosozialen Bereich ausüben,

a) die eine berufliche Praxiserfahrung mit Aufgabenstellungen im familienrechtlichen bzw. familienbezogenen Bereich im Ausmaß von mindestens 5 Jahren nachweisen können,

b) die eine Ausbildung absolviert haben, die den Anlagen 2 bzw. 4 zur Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 47/2004) entspricht, oder die in die Liste der Mediatoren gemäß §§ 8 ff Zivilrechts-Mediations-Gesetz (BGBl. I Nr. 29/2003) eingetragen sind und,

c) die eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 400.000,- für jeden Versicherungsfall abgeschlossen haben.

(2) Quellberufe

1. im juristischen Bereich sind die Berufe der Rechtsanwälte, Notare und Richter. Diesen gleichgestellt werden Angehörige rechtsbezogener Berufe, die das Studium der Rechtswissenschaften absolviert haben und die jeweils in einer beruflichen Funktion mit Aufgabenstellungen im familienrechtlichen Bereich tätig sind.

2. im psychosozialen Bereich sind die Berufe der Psychotherapeuten, Psychologen mit abgeschlossenem Studium und Diplomierte Sozialarbeiter, die jeweils in einer beruflichen Funktion mit Aufgabenstellungen im familienbezogenen Bereich tätig sind. Als Angehöriger eines psychosozialen Berufes mit einer vergleichbaren beruflichen Ausbildung kann anerkannt werden, wer den Nachweis erbringt, dass seine Ausbildung in einem psychosozialen Berufsfeld in Verbindung mit einer diese ergänzenden Fort- und Weiterbildung sowohl in inhaltlich qualitativer wie auch in umfangbezogener Hinsicht der Ausbildung zum diplomierten Sozialarbeiter im familienbezogenen Bereich gleichkommt wie beispielsweise Diplomierte Ehe- und Familienberater(innen) im Sinne des Familienberatungsförderungsgesetzes.

(3) Mediator(inn)en haben sich innerhalb von 5 Jahren im Ausmaß von 50 Stunden fortzubilden und dies ihrem Rechtsträger alle 5 Jahre mitzuteilen.

(4) Die Überprüfung der beruflichen Eignung der Mediator(inn)en sowie auch in weiterer Folge die absolvierten Fortbildungen obliegt dem Rechtsträger. Die Qualifikationsnachweise und Nachweise der absolvierten Fortbildungen der Mediator(inn)en sind dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend auf Verlangen vorzulegen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend behält sich vor, Mediator(inn)en, die gegen die hier festgelegten Bestimmungen verstoßen, die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln zu versagen.

(6) Die Rechtsträger gewährleisten, dass die ihnen angehörenden Mediatorenteams die nachstehenden Bestimmungen einhalten:

a) Eine Mediation darf von einem Mediator/einer Mediatorin nicht begonnen werden, wenn er/sie zum Klienten oder zur Klientin in einer rechtlichen oder faktischen Beziehung steht, insbesondere, wenn der Mediator/die Mediatorin in einer Berater-, Betreuer-, oder therapeutischen Funktion gegenüber dem Klienten oder der Klientin steht.

b) Eine Mediation darf nicht begonnen werden, wenn seitens des Klienten/der Klientin die erforderlichen Voraussetzungen fehlen.

c) Das Mediatorenteam hat das Mediandenpaar umfassend über die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte des familienrechtlichen Konfliktes sowie auch auf mögliche Auswirkungen für die betroffenen Kinder hinzuweisen.

d) Das Mediatorenteam hat das Mediandenpaar davon in Kenntnis zu setzen, dass kein Anwaltszwang besteht, dass es dem Mediandenpaar aber frei steht, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

e) Ist das Mediatorenteam nicht in die Liste der Mediatoren gem. §§ 8 ff Zivilrechts-Mediations-Gesetz eingetragen, so ist das Mediandenpaar darüber zu belehren, dass eine Hemmung von Fristen gemäß § 22 Zivilrechts-Mediations-Gesetz nicht eintritt.

f) Fehlen fachliche Voraussetzungen für eine Mediation, ist das Mediandenpaar an sachbezogene Einrichtungen zu verweisen.

g) Einseitige Kontaktpflege zwischen dem Medianden/der Mediandin und dem Mediator/der Mediatorin oder dem Mediatorenteam ist außerhalb der Mediation – ausgenommen zur Terminvereinbarung – unstatthaft.

h) Eine Mediation kann vom Medianden/von der Mediandin und vom Mediatorenteam jederzeit unterbrochen oder beendet werden.

i) Das Mediatorenteam ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen, die im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden, verpflichtet. Im Rahmen der Mediation erstellte oder übergebene Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

Der Verschwiegenheit unterliegen auch der Rechtsträger und seine Organe.

Ausgenommen davon sind:

- Mitteilungen an ein Gericht, dass eine Mediation stattgefunden hat und
- die dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Verfügung zu stellenden Unterlagen.

(7) Mediationsangebote sind in Form der CO-Mediation von einem Mediatorenteam, bestehend jeweils aus einem/einer Mediator/in mit einer juristischen und einem/einer Mediator/in mit einer psychosozialen Grundqualifikation zu erbringen. Die CO-Mediation soll möglichst durch ein gemischtgeschlechtliches Mediatorenteam erfolgen. Ein Abgehen vom Prinzip der CO-Mediation bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend .

1. Rechtsträger haben die ihnen angehörenden Mediatorenteam dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu melden, das die gemeldeten Teams in die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend geführte „Liste der Mediatorenteam“ aufnimmt.

2. Die Liste der Mediatorenteam ist auf der homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend unter www.bmfj.gv.at veröffentlicht.

3. Jedes Mediatorenteam wird jeweils bloß als Mitglied bei einem Rechtsträger in der Liste geführt.

4. Wechselt ein Mediatorenteam den Rechtsträger, so hat der ursprüngliche Rechtsträger den Austritt und der neue Rechtsträger die Mitgliedschaft des Teams an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu melden.

5. Die Liste der Mediatorenteam wird jeweils nach Vorliegen einer entsprechenden Anzahl von Meldungen aktualisiert.

(8) Mediatorenteam haben jede geplante Mediation ihrem Rechtsträger zu melden. Dieser entscheidet je nach verfügbaren Förderungsmitteln, ob eine Mediation durchgeführt werden kann oder nicht.

(9) Die Mediatorenteam haben die Abrechnungsformulare **vollständig** ausgefüllt ihrem Rechtsträger zur Abrechnung der Förderung vorzulegen. Unvollständig ausgefüllte Abrechnungsformulare werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nicht anerkannt.

(10) Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie des

Diskriminierungsverbotes gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BeinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 sind zu berücksichtigen. Veranstaltungen und Projekte, die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gefördert und unterstützt werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

1. Unter Barrieren sind dabei nicht nur bauliche Barrieren (wie beispielsweise Stufen oder zu geringe Türbreiten) zu verstehen, sondern auch kommunikationstechnische oder sonstige Hindernisse, die behinderten Menschen im täglichen Leben den Zugang zu oder an der Versorgung mit Dienstleistungen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, behindern.

2. Sofern im Einzelfall die Schaffung eines barrierefreien Angebots eine unverhältnismäßige Belastung für den Förderwerber darstellt ist anzuführen, welche Schritte für zumindest eine Verbesserung der Situation betroffener Personen - im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung - gesetzt werden.

3. Das Vorliegen der Barrierefreiheit von Webangeboten wird nach dem Stand der technischen Entwicklung beurteilt. Dafür werden insbesondere die jeweils gültigen Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) herangezogen.

Förderbare Mediationen

§ 4. (1) Um Personen, die sich in einer familienrechtlichen Konfliktsituation befinden, die Inanspruchnahme einer Mediation zu ermöglichen, wird ihnen ein Kostenersatz nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gewährt.

(2) Der Kostenersatz hängt vom gemeinsamen Einkommen des Mediandenpaares und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ab und wird vom Mediatorenteam anhand der Tariftabelle des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend berechnet. Die Familienbeihilfe zählt nicht zum gemeinsamen Einkommen der Medianden.

(3) Eine Förderung wird für **höchstens 12 Stunden** gewährt. Eine Verlängerung ist nur insoferne möglich, als das Mediandenpaar die Kosten der Mediation zur Gänze aus Eigenem trägt.

Förderungsansuchen und -unterlagen

§ 5. (1) Der Förderungswerber hat das vollständig im Detail ausgefüllte Antragsformular und eine von den zeichnungsberechtigten Organen unterfertigte Verpflichtungserklärung samt den nachstehend angeführten Unterlagen einzubringen:

1. Bei erstmaliger Antragstellung: Satzungen oder Vereinsstatuten, die vereinspolizeiliche Genehmigung (Nichtuntersagungsbescheid), die aktuelle Amtsbestätigung / Vereinsregisterauszug und den Rechnungsabschluss des Vorjahres (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-/Ausgabenrechnung).

2. Bei Antragstellung in den Folgejahren: die aktuelle Amtsbestätigung / Vereinsregisterauszug und Rechnungsabschluss des Vorjahres.

(2) Jede Veränderung innerhalb der Organisation (Name der Organisation, Anschrift, Rufnummer, Statutenänderung, Auflösung, Funktionärswechsel, Bankverbindung etc.) ist dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Neue Statuten oder eine neue Amtsbestätigung sind einzubringen.

(3) Der Förderungswerber muss das (die) zu fördernde(n) Vorhaben im Antragsformular eingehend darstellen.

(4) Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Durchführung der geförderten Vorhaben oder bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Förderungsmittel zur Verfügung gestellt hat.

(5) Der Förderungswerber verpflichtet sich,

1. gewährte Förderungsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ausschließlich für den im Zuerkennungsschreiben genannten Zweck zu verwenden.

2. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

(6) Der Förderungswerber / - empfänger hat innerhalb einer vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einzelnen jeweils festgelegten Frist die **widmungsgemäße Verwendung** des Förderungsbetrages

durch Vorlage von Originalrechnungen und zugehörigen Zahlungsbestätigungen (im Original) sowie durch Vorlage der „Abrechnungsformulare Familienmediation“ (im Original) nachzuweisen.

(7) Der Förderungsempfänger hat

1. mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen
2. Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei über die jeweilige Bezugnahme des Prüforgan entscheidet, sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen,
3. alle Bücher und Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche) sicher und geordnet aufzubewahren,
4. der fördernden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen,
5. die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden sowie solche, die der Förderungsnehmer für Vorhaben bzw. Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens überhaupt erhalten hat.
6. Personalkosten sind grundsätzlich nur insoweit förderbar, als sie das Gehaltsschema für Bundesbedienstete bei vergleichbarer Ausbildung und vergleichbarem Dienstalter nicht übersteigen.

7. Reisegebühren werden nur insoweit anerkannt, als sie jene der Reisegebührevorschriften des Bundes nicht übersteigen.

Datenverwendung durch den Förderungsgeber

§ 6. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie § 21 Abs. 2 Z. 6 u. 7 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Einstellung und Rückzahlung einer Förderung

§ 7. Der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung der fördernden Stelle sofort zurückzuerstatten, wobei auch der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine

- schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist,
 4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
 5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 8. das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot nicht eingehalten wurde,
 9. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten,
 10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a BeinstG nicht berücksichtigt und
 11. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet worden sind.

In den Fällen der Z. 1. bis 3., 6., 8. und 9. erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur insoweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt des Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung der Rückforderung vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr.

Wirtschaftliche Vorteile

§ 8. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, unmittelbar wirtschaftliche Vorteile, die sich während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung des geförderten Vorhabens hieraus für ihn ergeben, unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und hat die erhaltene Zuwendung nach Maßgabe des aus dem geförderten Vorhaben während oder innerhalb von fünf Jahren nach dessen Durchführung erzielten Gewinns oder der sich hieraus ergebenden Verwertungsmöglichkeiten rückzuerstatten.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

§ 10. Die „Richtlinien zur Förderung von Mediation“, GZ 42 5000/5-V/2/04 verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ihre Gültigkeit.